

ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINES ERDGASANSCHLUSSES



Hiermit beantrage ich die Förderung der Umstellung von Heizöl oder einem anderen Energieträger auf Erdgas nach Maßgabe der Förderbedingungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaschutzprojekt der SWV Regional“.

An SWV Regional GmbH
Nordfeldstraße 5
33775 Versmold

1. AUFTRAGGEBER

VOR- | ZUNAME

STRASSE | HAUSNUMMER

PLZ | ORT

TELEFON

KUNDENNUMMER

2. STANDORT DER ERDGASBETRIEBENEN WÄRMEERZEUGUNG

STRASSE | HAUSNUMMER

PLZ | ORT

3. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWVR, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der SWVR gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

KONTOINHABER

IBAN

D E

BIC

BANKINSTITUT

UNTERSCHRIFT

Ich habe die Datenschutzhinweise (www.swv-regional.de/datenschutz/) zur Kenntnis genommen.

DATUM | UNTERSCHRIFT

ANLAGE: FACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG DES AUSFÜHRENDEN INSTALLATIONSUNTERNEHMENS ÜBER DIE INBETRIEBNAHME DER WÄRMEERZEUGUNGSANLAGE IN KOPIE

Förderbedingungen des Förderprogrammes „Klimaschutzprojekt der SWV Regional“

Die SWV Regional GmbH (SWVR) bezuschusst die Errichtung neuer, erdgasbetriebener Wärmezeugungsanlagen, welche über innovative, energieeffiziente Erdgastechnologien verfügen.

Die SWVR leistet ausschließlich die nach diesen Förderbedingungen bewilligten und nachfolgend angefügten Beträge, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus werden keinerlei Kosten von der SWVR übernommen.

WOHNEINHEITEN	FÖRDERSUMME
	inkl. 19 % MwSt.
1 bis 2	400 €
3 bis 5	600 €
6 bis 11	800 €
mehr als 11	1.000 €

Voraussetzungen zur Förderung sind:

Förderfähig sind alle Kundinnen und Kunden der SWV Regional, die von SWVR mit Strom und/oder Erdgas beliefert werden und die die Umrüstung der eigenen Heizungsanlage von Öl, Flüssiggas, Strom oder Festbrennstoffen auf eine mit Erdgas betriebene Brennwertechnik-Heizungsanlage oder den Einbau einer derartigen Wärmezeugungsanlage im Neubau nach dem 1. Januar 2021 vornehmen.

Voraussetzung für die Förderung ist ferner der Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages zwischen der SWVR und dem Eigentümer. Der Antragsteller muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage Erdgas als Kunde der SWV beziehen. Sollte der Antragsteller innerhalb von 60 Monaten ab Beginn der Inbetriebsetzung der Wärmezeugungsanlage den Erdgaslieferanten wechseln, ist die Förderung anteilig – um 1/60 für jeden angefangenen Monat – zurückzahlen.

Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die eine gültige CE-Zertifizierung besitzen und die zum dauerhaften Verbleib im Objekt installiert werden.

Die SWVR hält sich das Recht vor, nach Installation der Anlage, alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachprüfung, insbesondere den Zutritt zu den geförderten Anlagen, zu ermöglichen und alle erforderlichen Unterlagen 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage aufzubewahren.

Die Installation des entsprechenden Wärmezeugers darf grundsätzlich nur durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen oder in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe unter Berücksichtigung und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

Der Nachweis der Inbetriebnahme wird dem Antrag in Kopie beigelegt.